

**Gemeinde Uhdingen-Mühlhofen – Bebauungsplan „1. Änderung, Ottenbohl II“ in Mühlhofen
Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange Mai 2021**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
Öffentliche Stellungnahmen			
Landratsamt Bodenseekreis 88045 Friedrichshafen vom 14.05.2021	zur ersten Änderung des Bebauungsplanes „Ottenbohl II“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB werden keine Anregungen und Bedenken des Landratsamtes Bodenseekreis vorgebracht. In Bekanntmachungen bitten wir darauf zu achten nicht mehr den Begriff „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ zu verwenden, da ein Verfahren nach § 13a BauGB nicht angewandt wird.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung im weiteren Verfahren.	Nicht erforderlich
Deutsche Bahn AG 73137 Karlsruhe vom 11.05.2021	die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren. Gegen die o.g. 1. Änderung Bebauungsplan bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht hinsichtlich der TöB-Belange keine Einwendungen. Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse und den Beschluss zu gegebener Zeit zuzusenden und an weiteren Verfahren zu beteiligen.	Kenntnisnahme, die Beteiligung am weiteren Verfahren wird zugesichert.	Nicht erforderlich
Stadt 88709 Meersburg vom 11.05.2021	Die Stadt Meersburg erhebt gegen die Planung keine Einwände.	---	---
Polizeipräsidium 88212 Ravensburg vom 11.05.2021	Aus verkehrspolizeilicher Sicht ergeben sich durch die Änderung keine Einwände.	---	---
ZV Bodensee- Wasserversorgung 70563 Stuttgart vom 11.05.2021	im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	---	---

**Gemeinde Uhdingen-Mühlhofen – Bebauungsplan „1. Änderung, Ottenbohl II“ in Mühlhofen
Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange Mai 2021**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
Bundesamt f. Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistung der Bundeswehr 53123 Bonn vom 11.05.2021	durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	---	---
Thüga Energienetze GmbH 78224 Singen vom 17.05.2021	Gerne teilen wir Ihnen mit, dass von unserer Seite keine Einwände gegen die geplante Bebauung bestehen.	---	---
IHK Bodensee- Oberschwaben 88250 Weingarten vom 21.05.2021	wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Planungsverfahren und teilen Ihnen mit, dass von Seiten der Industrie- und Handelskammer keine Bedenken bestehen.	---	---
Netze BW GmbH 78532 Tuttlingen vom 21.05.2021	Gegen die Änderung des Bebauungsplanes erheben wir keine Einwände. Für die Zusendung der Unterlagen bedanken wir uns und bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.	---	---
Landesamt f. Geoinformation und Landentwicklung Bad.- Württ. 70025 Stuttgart vom 31.05.2021	Gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplans bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken. Es wird kein Flurneuordnungsgebiet durch diesen Plan berührt.	---	---
Regierungspräsidium 72016 Tübingen vom 02.06.2021	Keine Einwendungen.	---	---

**Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen – Bebauungsplan „1. Änderung, Ottenbohl II“ in Mühlhofen
Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange Mai 2021**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
Telekom Technik GmbH Niederlassung Südwest 78166 Donaueschingen vom 11.06.2021	<p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen: im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Das NBG ist bereits vollständig von uns erschlossen worden. Sollte dennoch eine weitere Hauseinführung notwendig werden, ist diese vom Bauherrn bei unserem Bauherrens-service zu beantragen. Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrens-service oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden. Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903 Web: https://www.telekom.de/bauherren</p>	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich
RP Freiburg Forstdirektion 79095 Freiburg vom 14.06.2021	<p>Zu den vorgelegten Plänen und Unterlagen nimmt die höhere Forstbehörde wie folgt Stellung: Weder liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Wald im Sinne von § 2 LWaldG, noch liegt Wald innerhalb des nach § 4 Abs. 3 LBO vorgeschriebenen Abstandsbereichs von 30 Metern. Aufgrund seiner geringen Größe ist der im Osten des BPlans gelegene Gehölzbestand kein Wald im Sinne des Gesetzes. Forstfachliche und forstrechtliche Belange sind nicht betroffen.</p>	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich

**Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen – Bebauungsplan „1. Änderung, Ottenbohl II“ in Mühlhofen
Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange Mai 2021**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>RP Freiburg Landesamt f. Geologie, Rohstoffe und Bergbau 79095 Freiburg vom 16.06.2021</p>	<p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können ---Keine---</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes ---Keine---</p> <p>3. Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p><u>Geotechnik</u> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Hasenweiler-Schottern unbekannter Mächtigkeit. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p>Der rechtskräftige Bebauungsplan `Ottenbohl II` enthält bereits einen Hinweis zur Geotechnik. Die vorliegende 1. Änderung umfasst lediglich die Nutzungen im Plangebiet. Ansonsten ergeben sich keine Veränderungen. Die Übernahme eines erneuten Hinweises zur Geotechnik ist daher nicht erforderlich.</p>	<p>Nicht erforderlich</p>

**Gemeinde Uhdlingen-Mühlhofen – Bebauungsplan „1. Änderung, Ottenbohl II“ in Mühlhofen
Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange Mai 2021**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>RP Freiburg Landesamt f. Geologie, Rohstoffe und Bergbau 79095 Freiburg vom 16.06.2021</p>	<p><u>Boden</u> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><u>Mineralische Rohstoffe</u> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><u>Grundwasser</u> Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p> <p><u>Bergbau</u> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p><u>Geotopschutz</u> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p><u>Allgemeine Hinweise</u> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>---</p> <p>---</p> <p>---</p> <p>---</p> <p>---</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>---</p> <p>---</p> <p>---</p> <p>---</p> <p>---</p> <p>Nicht erforderlich</p>

**Gemeinde Uhdingen-Mühlhofen – Bebauungsplan „1. Änderung, Ottenbohl II“ in Mühlhofen
Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange Mai 2021**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
RV Bodensee-Oberschwaben 88214 Ravensburg vom 17.06.2021	der Regionalverband bringt zum o.g. Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken vor.	---	---
Vodafone BW GmbH 34020 Kassel vom 17.06.2021	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.	---	---

**Gemeinde Uhdlingen-Mühlhofen – Bebauungsplan „1. Änderung, Ottenbohl II“ in Mühlhofen
Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange Mai 2021**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
Private Stellungnahmen			
Privat 1 vom 25.05.2021	<p>mit notariellem Vertrag vom 17.09.2014 zwischen der Gemeinde Uhdlingen-Mühlhofen (Verkäufer) und den Eheleuten [REDACTED] (Käufer) (Urkundenrolle 1 UR 1263/2014, beurkundet durch Notar Johannes Ebert mit dem Amtssitz in Meersburg), haben wir, [REDACTED], den Grundbesitz „Grundbuch von Mühlhofen Blatt 1205 BV lfd. Nr. 38 Flst. Nr. 271/67 Gebäude und Freifläche, Ottenbohl mit 5,74 ar" vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates von Uhdlingen-Mühlhofen gekauft. Diese Zustimmung des Gemeinderates wurde uns mit Schreiben vom 30.09.2014 zur Kenntnis gebracht.</p> <p>Dieser Vertrag sah im §5 eine Bauverpflichtung gemäß den bestehenden Bauvorschriften vor. Teil dieser bestehenden Bauvorschriften war auch der Bebauungsplan Ottenbohl II vom 04.02.2014 mit der Festschreibung der Nutzungsrechte im Abschnitt A 1.1 Planungsrechtliche Festsetzungen- WA Allgemeines Wohngebiet. Ausnahmsweise zulässig gemäß diesem Bebauungsplan sind „Betriebe des Beherbergungsgewerbes in Form von Ferienwohnungen".</p> <p>Der Bauverpflichtung gemäß §5 des Kaufvertrages haben wir im Folgenden durch den Bau eines Hauses mit zwei Wohnungen entsprochen, das zum 01.12.2016 bezugsfertig war und seither von uns bewohnt wird. Seit dem 01.12.2016 bestand mithin die Möglichkeit der Beantragung einer Ausnahme z. B. für die Nutzung der Wohnung im Obergeschoss als Ferienwohnung. Diese Perspektive hat uns unter anderem auch zum Abschluss des o.g. Vertrages veranlasst. Die Nutzung der Wohnung im Obergeschoss als „Betrieb des</p>	<p>Seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes im Jahre 2014 wurden im Gebiet noch keine Ferienwohnungen genehmigt. Erfahrungen aus anderen Bereichen des Gemeindegebiets zeigen jedoch, dass Ferienwohnungen dringend benötigten und knappen Wohnraum dem angespannten Wohnungsmarkt auf Dauer entziehen und darüber hinaus weitere unerwünschte Auswirkungen zeigen. So sind Ferienwohnungen in der Bodenseeregion in der Regel allenfalls für sechs bis sieben Monate, d. h. von Ostern bis September / Oktober belegt. In der übrigen Zeit stehen sie leer und führen dazu, dass gewachsene Wohngebiete zu sog. `Rollladen-Siedlungen´ werden, in denen soziales Leben nur noch eingeschränkt existiert. Damit nimmt die Lebendigkeit und Attraktivität der Wohnquartiere insgesamt ab. Während der Feriensaison haben die Bewohner jedoch steigende Belastungen aufgrund häufig wechselnder Gäste, verbunden mit zahlreichen An- und Abfahrten zu verkraften. Angesichts des dringenden</p>	<p>Zustimmung zu den Aussagen der Verwaltung / Planer und Beibehaltung der Planer</p>

**Gemeinde Uhdlingen-Mühlhofen – Bebauungsplan „1. Änderung, Ottenbohl II“ in Mühlhofen
Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange Mai 2021**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>Privat 1 vom 25.05.2021</p>	<p>Beherbergungsgewerbes in Form von Ferienwohnungen" im von uns seither gebauten Haus (Fertigstellung 01.12.2016) gemäß dieser Ausnahme war Teil unserer langfristigen Nutzungsplanung.</p> <p>Mit der vorgesehenen Änderung des Bebauungsplanes soll diese ausnahmsweise Nutzungsmöglichkeit gut vier Jahre nach der Baufertigstellung unzulässig werden.</p> <p><u>Anliegen 01: Dagegen erhebe ich Einspruch.</u> Sollte dieser Einspruch verworfen werden, dann behalte ich mir ein Verlangen auf angemessene Entschädigung in Geld gemäß § 42 Absatz 1 Baugesetzbuch vor, da meine Nutzungsabsichten sehr wohl die Nutzung als Ferienwohnung beinhaltet haben.</p> <p>Der § 42 Absatz 10 Baugesetzbuch hat folgenden Inhalt : „Die Gemeinde hat dem Eigentümer auf Verlangen Auskunft zu erteilen, ob ein sich aus Absatz 2 ergebender vermögensrechtlicher Schutz der zulässigen Nutzung für sein Grundstück besteht und wann dieser durch Ablauf der in Absatz 2 bezeichneten Frist endet.“</p> <p><u>Anliegen 02:</u> Hiermit verlange ich Auskunft von der Gemeinde Uhdlingen-Mühlhofen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ob ein „vermögensrechtlicher Schutz der zulässigen Nutzung für unser Grundstück besteht" und 2. wann dieser (Schutz) durch Ablauf der in § 42 Absatz 2 Baugesetzbuch bezeichneten Frist endet. 	<p>Wohnbedarfs in der Gemeinde, der sich in den letzten Jahren massiv verschärft hat, sieht daher die Gemeinde im Rahmen ihrer Entwicklungsziele die Notwendigkeit, steuernd einzugreifen und möchte mit ihrer Bauleitplanung dazu beitragen, dass Wohnquartiere wie das vorliegende Plangebiet in erster Linie der allgemeinen Wohnnutzung dienen. Ferienwohnungen sollen in vorwiegend in dem durch den Fremdenverkehr bereits stark geprägten Teilort Unteruhldingen zugelassen werden, allerdings so, dass auch dieser Ort seinen Charakter als gewachsene und lebendige Ortschaft behält. Dieses Planungsziel entspricht auch den allgemein geltenden baulandpolitischen Richtlinien, die von der Gemeinde derzeit erarbeitet werden und künftig ein Instrument für die Gemeindeentwicklung darstellen sollen. Sie sehen insbesondere die Stärkung der Teilorte Oberuhldingen und Mühlhofen als Wohnstandorte vor.</p> <p>Der Gemeinderat sieht das Interesse an der möglichen Aufrechterhaltung einer ausnahmsweise zuzulassenden Nutzung nach § 13 a BauNVO, bewertet aber das Planungsziel der Schaffung bzw. Erhaltung des</p>	

**Gemeinde Uhdingen-Mühlhofen – Bebauungsplan „1. Änderung, Ottenbohl II“ in Mühlhofen
Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange Mai 2021**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>Privat 1 vom 25.05.2021</p>	<p>Bei der Analyse des Textes zu „Top 11 Aufstellungsbeschluss ...“ werden m. E. folgende Punkte auffällig:</p> <p>Die Begründung ist im wesentlichen die Absicht der Erhöhung der Anzahl der Dauermietwohnungen in der Gemeinde. Der Zusammenhang zwischen dem Baugebiet Ottenbohl II und diesem Ziel ist nur mittelbar.</p> <p>Zunächst wird ohne Scham in diesem Zusammenhang eine geplante Ungleichbehandlung zwischen den privilegierten Ortsteilen in Uhdingen und den benachteiligten in Mühlhofen benannt.</p> <p>Sodann wird ohne weitere Grobplanung für die Erhöhung der Anzahl der Dauermietwohnungen als Sofortmaßnahme die Wegnahme der ausnahmsweisen Nutzungsoption Ferienwohnung nur im Baugebiet Ottenbohl II angeführt.</p> <p>Ein ehrliches und sauberes Vorgehen würde zunächst alle betroffenen Baugebiete in Mühlhofen benennen und dann die geplante Wegnahme der Nutzungsmöglichkeit Ferienwohnung als Ziel aufführen. Sodann könnte man dann in den einzelnen Baugebieten mit der Änderung der Planung beginnen und natürlich hier ein Entschädigungskonzept gemäß § 42 integrieren.</p> <p>Dies scheint aber nicht geplant zu sein und damit bekommt das Vorhaben gemäß Top 11 den Beigeschmack eines Rechtediebstahls seitens der Gemeinde.</p> <p>In der Begründung wird behauptet, dass sich der Zulässigkeitsmaßstab aus der näheren Umgebung von Ottenbohl II sich nicht ändern würde. Damit wird klar, dass derzeit als Ferienwohnung genutzte Objekte in der näheren Umgebung weiter so genutzt werden sollen und die allgemeinen und generellen Begründungen wohl nur zur Benachteiligung von Ottenbohl II genutzt werden.</p> <p>Ein Benachteiligungsstatus von Mühlhofen wird benannt und für Ottenbohl II soll er nunmehr umgesetzt werden.</p>	<p>Gebietes für eine allgemeine Wohnnutzung zur Deckung des entsprechenden Bedarfs an Wohnraum aus oben dargelegten Gründen als höherwertiger.</p> <p>Im Bereich des vorliegenden Bebauungsplangebietes „Ottenbohl II“ wurde im Rahmen des der Gemeinde zustehenden Planungsermessens der Bedarf für eine Änderung am vordringlichsten gesehen, da u.a. bisher noch keine Ferienwohnungen genehmigt wurden. Andere Bebauungsplangebiete werden derzeit ebenfalls untersucht – auch dort werden entsprechende Änderungen – gemäß den sich in Aufstellung befindlichen baulandpolitischen Richtlinien- erfolgen. Bereits genehmigte Nutzungen nach § 13 a BauNVO (wobei solche im Plangebiet nicht vorliegen) besitzen einfachrechtlichen Bestandsschutz.</p> <p>Der Anspruch auf Vertrauensschutz in eine bestehende Planung findet bezüglich einer (noch) nicht ausgeübten Nutzung seine Grenze in der 7-jahresfrist des § 42 Abs. 2 BauGB. Der vorliegende und zu ändernde Bebauungsplan wurde am 18.04.2014 bekanntgemacht. Der</p>	

**Gemeinde Uhdingen-Mühlhofen – Bebauungsplan „1. Änderung, Ottenbohl II“ in Mühlhofen
Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange Mai 2021**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>Privat 1 vom 25.05.2021</p>	<p>Hinsichtlich Anliegen 02 (siehe oben) bitte ich um Antwort binnen 14 Tagen und merke mir entsprechend den 8. Juni 2021 für Ihre Antwort vor.</p>	<p>Aufstellungsbeschluss für die beabsichtigte Änderung und die diesen sichernde Veränderungssperre wurde außerhalb der 7-Jahresfrist am 30.04.2021 bekannt gemacht. Die geplante Änderung wird ebenfalls erst außerhalb dieser Frist in Kraft treten.</p> <p>Die Möglichkeit, eine Ausnahme gewährt zu erhalten, ist insoweit nur eine Chance aber noch keine entschädigungspflichtig zu berücksichtigende Vertrauensposition im Sinne einer zulässigen Nutzung (§ 42 Abs. 2 BauGB) im Sinne des Planungsschadensrechts.</p> <p>Letztlich ergibt sich aus der Stellungnahme des hierzu angefragten Gutachterausschusses Überlinger See vom 03.09.2021, dass es durch die geplante Änderung nicht zu Bodenwertminderungen der betroffenen Grundstücke kommt.</p>	

**Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen – Bebauungsplan „1. Änderung, Ottenbohl II“ in Mühlhofen
Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange Mai 2021**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>Privat 2 vom 01.06.2021</p>	<p>am 04.11.2014 habe ich von der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen das Grundstück 271/66, 1 VR1501/2014 gekauft und ein Haus mit 2 Wohnungen gebaut. Grund zu dieser Entscheidung war, dass ich ein Haus bzw. eine Wohnung im Erdgeschoss benötige (auch wegen der Behinderung meines Ehemannes). Die zweite Wohnung im Obergeschoss wollte ich je nach Bedarf vermieten, ggfls. auch an Feriengäste. Der Bebauungsplan für das Wohngebiet Ottenbohl II und damit verbundenen Nutzungsrechte wies auch aus, dass ausnahmsweise Ferienwohnungen erlaubt sind. Mit o.g. Änderungsbeschluss soll nunmehr das Nutzungsrecht hinsichtlich Ferienwohnungen entfallen. Das widerspricht meiner Entscheidung von 2014, das Grundstück zum Bau des Hauses „mit 2 Wohnungen“ zu kaufen.</p> <p>Darüber hinaus habe ich dazu folgende Fragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - gibt es ein Bestandsrecht; mit welcher Frist? - Wieso ist nur Ottenbohl II betroffen; in Uhldingen-Mühlhofen gibt es noch weitere Neubaugebiete. - M. E. wird von der Gemeinde eine Ungleichbehandlung in Kauf genommen; zu klären wäre dann die Rechtslage. - Im Übrigen ist es für mich unverständlich, wieso ausgerechnet „Ottenbohl II“ und nicht der gesamte Ortsteil Mühlhofen davon betroffen ist. <p>Gegen Ihren Beschluss erhebe ich Einspruch.</p>	<p>Es wird hierzu auf die Bewertung der Stellungnahme Privat 1 verwiesen.</p>	<p>Nicht erforderlich (siehe oben)</p>